

71. Genügt, wenn ein dem Fiskus gehöriges Grundstück durch den Bergbau beschädigt ist, zum Beginne der Verjährung des daraus erwachsenen Anspruches die Kenntnis, welche ein mit der Aufsicht über das Grundstück betrauter, sonst aber nicht zur Vertretung des Fiskus berufener Beamter von dem Dasein und der Ursache des Schadens erlangt hat?

Allgemeines Berggesetz vom 24. Juni 1865 §§. 148. 150.

§. 521 A.L.R. I. 9.

V. Civilsenat. Ur. vom 14. Dezember 1892 i. S. Tr. (Bekl.) w. Fiskus (Kl.). Rep. V. 199/92.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Beklagte ist auf Grund des §. 148 des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in den Vorinstanzen verurteilt, dem klagenden
 C. v. A. G. Entsch. in Civil. XXX.

Fiskus für den Schaden, der durch ihren Bergbau seiner Eisenbahnanlage erwachsen ist, Ersatz zu leisten. Den Einwand der Verjährung, welchen die Beklagte dem Ansprüche entgegengesetzt hatte, hat das Berufungsgericht aus zwei Gründen verworfen. Es hält nicht für erwiesen, daß die gesetzlichen Vertreter des Fiskus länger als drei Jahre vor Erhebung der Klage Kenntnis von dem Dasein und dem Urheber des Schadens gehabt hätten, und stellt außerdem fest, daß die zu jener Zeit vorhandenen Senkungen des Bahndammes nicht als Beschädigung anzusehen seien. Beide Gründe sind vom Reichsgerichte verworfen aus folgenden, den Verjährungseinwand betreffenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter hält nicht für erwiesen, daß die gesetzlichen Vertreter des Klägers von dem Dasein und dem Urheber des von ihm geltend gemachten Schadens länger als drei Jahre vor Zustellung der Klage (dem 13. Januar 1888) Kenntnis erlangt hätten. Diese Feststellung rechtfertigt er, wie folgt: „Der Zeuge K. bezweifle zwar nicht, daß er dem Betriebsamte in Essen vor dem Jahre 1881 über die Senkungen berichtet habe, und er gebe weiter an, daß die wahrgenommenen Senkungen schon damals auf die Bergwerke als Urheber zurückgeführt worden seien. Seine Aussage sei aber zu unbestimmt, als daß angenommen werden könnte, die gesetzlichen Vertreter des Klägers hätten schon vor dem 13. Januar 1885 die zur Anstellung einer begründeten Klage genügende Kenntnis von dem Vorhandensein und der Ursache der im gegenwärtigen Prozesse geltend gemachten Schäden gehabt. Einer solchen Annahme würde auch das Ergebnis der Beweisaufnahme erster Instanz durchaus widersprechen. Denn durch die Aussagen des Bahnmeisters B., des Landmessers Schm. und des Baurates Schw. sei erwiesen, daß der Bahnmeister B. an den erheblichen Bahnstrecken Ende 1884 Unregelmäßigkeiten bemerkt und dies dem zuständigen Bauinspektor Schw. mündlich angezeigt habe, daß dieser den Landmesser Schm. beauftragt habe, Höhenmessungen vorzunehmen, daß Schm. damit am 19. Januar 1885 begonnen, Senkungen ermittelt, darüber eine Karte angefertigt und, nachdem diese durch Nachtragung der Markscheide vervollständigt worden sei, festgestellt habe, daß die Senkungen im Grubenfelde der Beklagten lägen, daß sodann der Bauinspektor Schw., nachdem er

auf Grund dieser Feststellungen die Überzeugung gewonnen gehabt habe, daß die Geleisefenkungen mit dem Grubenbaue der Beklagten im Zusammenhange ständen, einen entsprechenden Bericht an sein vorgesetztes Betriebsamt in Essen erstattet habe. Dieser Bericht könne also erst nach dem 19. Januar 1885 erstattet sein; von da ab gerechnet, sei aber zur Zeit der Zustellung der Klage die dreijährige Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen gewesen.“

Dann erörtert der Berufungsrichter die Aussage des Eisenbahnsekretärs Schr., wonach auch schon in den 1870er Jahren Höhenmessungen stattgefunden haben, erklärt aber dies Zeugnis für unerheblich, weil daraus nicht erhelle, wann die Höhenunterschiede zur Kenntnis der den Eisenbahnfiskus vertretenden Behörde gekommen seien, und weil die Aussage auch darüber keinen Aufschluß gebe, wodurch diese Höhenunterschiede hervorgerufen seien.

Diese Ausführungen des Berufungsrichters werden sämtlich von der Rechtsansicht beherrscht, daß der Einwand der Verjährung dem Kläger nur dann entgegenstehe, wenn das zuständige Betriebsamt in Essen und, soweit die Zeit vor dessen Errichtung in Betracht kommt, die damals zur Vertretung des Fiskus berufene Provinzialbehörde von dem Vorhandensein der Beschädigung drei Jahre vor Erhebung der Klage Kenntnis gehabt habe, daß aber die Kenntnis des zuständigen Betriebsinspektors oder des Bahnmeisters dazu nicht ausreiche. Diese Rechtsansicht kann jedoch nicht gebilligt werden. Richtig ist zwar, daß die Eisenbahnbau- und Betriebsinspektionen und ihre Beamten nicht dazu berufen sind, den Eisenbahnfiskus im rechtlichen Verkehre zu vertreten, daß vielmehr die Vertretung der Vermögensinteressen des Eisenbahnfiskus früher ausschließlich den Eisenbahndirektionen und seit Erlaß der Organisationsbestimmungen vom 24. November 1879 (Eisenbahnverordnungsblatt 1880 S. 85 flg.) dem Direktorium und für bestimmte, darin näher bezeichnete Angelegenheiten den Betriebsämtern obliegt. Daraus läßt sich aber nicht der Satz herleiten, daß in den Fällen, wo es sich nicht um Rechtsgeschäfte handelt, sondern um bloße Wahrnehmung von Thatsachen und Ereignissen, die bestehende Rechtsverhältnisse zu beeinflussen geeignet sind, diese Wahrnehmungen erst dann rechtliche Bedeutung erlangten, wenn sie von der zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Fiskus bestellten Behörde gemacht sein sollten, daß aber alle Wahrnehmungen der zur

Aufsicht bestellten Organe dieser Behörde bis dahin rechtlich ohne alle Bedeutung wären.

Es ist davon auszugehen, daß jeder Staatsbeamte, dem von den dazu berufenen staatlichen Organen bestimmte öffentliche Funktionen übertragen sind, für die Geschäfte seines Ressorts als Beauftragter des Staates anzusehen ist. Die Anstellung, verbunden mit der Dienstinstruktion, ermächtigt ihn, innerhalb des Rahmens der Instruktion die staatlichen Interessen in jeder Weise, auch nach außen hin, zu vertreten. Gehört nun zu den Funktionen des Beamten der Schutz und die Überwachung gewisser dem Staate gehöriger Gegenstände, so ist er hierfür das Organ des Staates, gewissermaßen das Auge, mit dem dieser wahrnimmt. Das gilt nicht nur von den rein öffentlichen Angelegenheiten, sondern auch von solchen, bei welchen die fiskalischen Interessen mit jenen konkurrieren. Für den vorliegenden Fall ergibt sich hieraus, daß die Eisenbahnbeamten, die mit der Aufsicht über bestimmte Strecken des Eisenbahnkörpers beauftragt sind und über die Sicherheit des Verkehrs auf ihrer Strecke zu wachen haben, auch die privatrechtlichen Vermögensinteressen des Staates innerhalb ihres Geschäftskreises zu wahren haben und auch in dieser Beziehung als Organe des Staates anzusehen sind. Daraus folgt dann weiter, daß die Wahrnehmungen, die der Eisenbahnbetriebsinspektor oder der Bahnmeister über Beschädigungen des Bahndammes auf seiner Strecke macht, so anzusehen sind, als ob die Wahrnehmungen vom Staate selber gemacht wären, und daß es nicht erst eines Berichtes an das örtliche Betriebsamt bedarf, dem Fiskus Kenntnis von dem Vorgange zu verschaffen. Der Bahnmeister, der zuerst die Wahrnehmung macht, muß freilich an seinen vorgesetzten Betriebsinspektor berichten; auch dieser darf nicht selbständig die daraus fließenden Ansprüche gegen Dritte verfolgen, sondern hat dem Betriebsamte die Entscheidung zu überlassen. Aber das sind innere Angelegenheiten der Behörde, die das Rechtsverhältnis zu Dritten nicht berühren. Wenn sich der Kläger auf die Organisationsbestimmungen vom 24. November 1879 beruft, so übersieht er, daß hiernach die Vertretung des Fiskus nur für den rechtsgeschäftlichen Verkehr und den Prozeß geregelt ist, und daß nur die hierauf bezüglichen Funktionen den niederen Verwaltungsorganen entzogen sind.

Im übrigen müssen die Grundsätze, welche das Gesetz über die privatrechtliche Verwaltung aufstellt, wegen Gleichheit des Grundes auch auf die Amtsverwaltung Anwendung finden, wenn Vermögensstücke des Fiskus von dieser mitbetroffen werden. Nach §. 521 A.L.R. I. 9 kann zum Nachtheile eines Gutseigentümers keine Verjährung gegen dessen Pächter, wohl aber gegen den Verwalter angefangen werden. Dadurch bringt das Gesetz zum Ausdrucke, daß die Unkenntnis des Prinzipales von einer Verletzung seiner Rechte, die im Falle der Verpachtung präsumiert werden soll, ausgeschlossen ist, sobald die Bewirtschaftung durch einen Verwalter geschieht. Der gesetzgeberische Grund der Vorschrift liegt darin, daß der Verwalter bezüglich der custodia als Vertreter des Prinzipales anzusehen ist, daß seine Wahrnehmungen als die des Prinzipales gelten, und deshalb die Nachlässigkeit, welche sich der Vertreter in der Wahrung der Gerechtfame seines Machtgebers zu schulden kommen läßt, diesem entgegensteht. Dabei macht es keinen Unterschied, wie weit sonst die Vertretungsbefugnisse des Verwalters gehen, namentlich ob er zur Prozeßführung oder zum Abschlusse von Rechtsgeschäften befugt ist oder nicht. Aus demselben Grunde muß auch der Fiskus im Falle der erlöschenden Verjährung die Kenntnis von Rechtsverletzungen gegen sich gelten lassen, welche seine Beamten bei Ausübung ihrer Verwaltungs- und Vertretungsbefugnisse erlangt haben.

Gegen diese Grundsätze verstößt der Berufsrichter, wenn er, ohne die von den Betriebsinspektoren und den Bahnmeistern gemachten Wahrnehmungen einer Beurteilung zu unterziehen, den Beginn der Verjährung erst mit dem Zeitpunkte als eingetreten annimmt, wo das Betriebsamt in Essen durch den Bericht der Inspektion von den Bodensenkungen unterrichtet wurde. Der erste Entscheidungsgrund des Berufsrichters erscheint hiernach hinfällig. . . .